

Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte

Förderrichtlinie

Ziel der Bundesstiftung ist es, möglichst viele Menschen in allen Teilen Deutschlands zu einer nachhaltigen **Auseinandersetzung mit der wechsellvollen deutschen Demokratiegeschichte** anzuregen. Es gilt, Bedeutung und Wert einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung aufzuzeigen und breitenwirksam zu vermitteln. Orte, die mit der Demokratiegeschichte verbunden sind und für die demokratische Tradition in Deutschland stehen, sollen stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert werden.

Wesentliches Instrument der Bundesstiftung ist in diesem Rahmen die finanzielle **Förderung national hervorgehobener und gesamtgesellschaftlich relevanter Projekte in Verbindung mit den Orten, die für die Demokratiegeschichte in Deutschland bedeutsam** sind. Es können auch vernetzende Projekte mit impulsgebendem Bezug zu den Orten Berücksichtigung finden. Im Folgenden werden die Voraussetzungen einer Förderung im Einzelnen erläutert.

Die Förderung der Bundesstiftung ist grundsätzlich einem für **unterschiedliche Sichtweisen offenen Ansatz** verpflichtet. Diese Multiperspektivität entspricht dem Selbstverständnis moderner Bildungsarbeit. Sie kann demokratisches Bewusstsein und kritische Meinungsbildung ebenso fördern wie gesellschaftliche Teilhabe. In diesem Zusammenhang dürfen auch problematischen Aspekte der demokratischen Entwicklung nicht ausgeblendet werden.

(1) Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **Projekte der historisch-politischen Bildungs- und Vermittlungsarbeit** nicht zuletzt unter Einsatz moderner Kommunikationsinstrumente:

- Museale Präsentationen / Ausstellungen
- Zielgruppenorientierte historisch-politische Bildungsarbeit in sachgerechten, gegebenenfalls auch künstlerischen Formaten
- Archiv und Dokumentation, sofern bezogen auf Erhaltung und Erschließung von Dokumenten, Sachzeugnissen und mündlicher Überlieferung zu Orten der Demokratiegeschichte.
- Veranstaltungen
- Publikationen und andere Formen von Veröffentlichungen
- Digitale Angebote
- Maßnahmen im Rahmen von Gedenktagen/-jahren

Eine **Forschungsförderung** findet nicht statt, der Bezug zur Vermittlung von Demokratiegeschichte über authentische historische Orte steht im Mittelpunkt.

Im **Einzelfall** können auch Projekte ohne Ortsbezug gefördert werden. Eine **zeitliche oder räumliche Eingrenzung des Fördergegenstands** wird nicht vorgenommen. Die vorliegende Förderrichtlinie deckt die ganze Breite und Tiefe deutscher Demokratiegeschichte ab. Sie erstrecken sich auch auf NS-Terrorherrschaft und SED-Diktatur, sofern etwa im Kontext repressions- oder widerstandsgeschichtlicher Themen der demokratiegeschichtliche Schwerpunkt im Vordergrund steht.

Anträge auf Projektförderung können auch von mehreren Einrichtungen gemeinsam gestellt werden, insofern diese Kooperation dem Ziel des Projekts dient.

(2) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und im Fall der Bewilligung Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige **juristische Personen sowie Personen öffentlichen Rechts mit Sitz in Deutschland**. Es können auch mehrere Einrichtungen einen gemeinsamen Antrag stellen.

Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind im Sinne von (1) nicht antragsberechtigt. Sie können aber als Kooperationspartner mitwirken, insofern die wissenschaftliche Expertise im Kontext beantragter Projekte der historisch-politischen Bildungs- und Vermittlungsarbeit von besonderer Bedeutung ist.

(3) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Bundeszuwendung wird im Wege der **Projektförderung** nach Maßgabe der jeweiligen Ermächtigung im Bundeshaushalt in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Durch den Antragsteller sind grundsätzlich Eigen- oder Fremdmittel in angemessener Höhe einzubringen und nachzuweisen. Die Vollfinanzierung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann möglich, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass weder Eigenmittel noch Drittmittel zur Verfügung stehen. Eine überjährige Förderung ist nach Maßgabe des Bundeshaushalts, insbesondere der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, möglich.

Institutionelle sowie Dauerförderungen von Einrichtungen sind ausgeschlossen.

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die zur Durchführung der geförderten Maßnahme notwendig sind. Dazu gehören:

- projektbezogene Personalausgaben (jedoch keine Personalausgaben für Stammpersonal); für die Berechnung gelten die durch das Bundesministerium der Finanzen festgelegten Höchstsätze,

- projektbezogene Sachausgaben, insbesondere für projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Werbemaßnahmen, Beratungsleistungen, Reisekosten, Lernmaterialien, (Ergebnis-) Dokumentation, Sprachendienste und Übersetzungen,

Von der Förderung sind Druckkostenzuschüsse sowie Bau- und Sanierungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Die Mittel werden grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Sinne des § 44 BHO gewährt, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte, die die Gewährung einer unbedingt oder bedingt rückzahlbaren Zuwendung als sachgerecht erscheinen lassen. Es werden nur solche Projekte gefördert, an deren Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht, das ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

(4) Förderkriterien

Als Förderkriterien sollen seitens der Bundesstiftung zugrunde gelegt werden:

- Nationaler/internationaler Stellenwert des Projekts/des Ortes, der das erhebliche Bundesinteresse an einer Förderung grundsätzlich stützt,
- Exemplarität/Bedeutung für die Demokratieggeschichte,
- Qualität des Konzepts,
- Sichtbarer und identifizierbarer Ortsbezug,
- Kooperation von Einrichtungen.

(5) Verfahren

Das Antragsverfahren und die Projektabwicklung werden durch die Stiftung Orte der deutschen Demokratieggeschichte übernommen. Dies erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung. Die Bundesstiftung legt die Frist und die erforderlichen Antragsunterlagen fest.

Abschließende Entscheidungen über die eingereichten Förderanträge trifft der Stiftungsrat der Bundesstiftung auf Basis der genannten Förderkriterien. Er wird dabei vom Stiftungsbeirat beraten, der Empfehlungen zu den eingereichten Förderanträgen ausspricht.

(6) Rechtsgrundlagen

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Stiftung Orte der deutschen Demokratieggeschichte aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt als Projektförderung insbesondere auf Grundlage des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesstiftung Orte der deutschen Demokratieggeschichte.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG), die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und seiner entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

(7) Geltungsdauer und Evaluation

Diese Förderrichtlinie gilt ab Veröffentlichung bis zum 31.12.2025.

Die Förderrichtlinie wird in regelmäßigen Abständen evaluiert und auf dieser Basis bei Bedarf angepasst.